

# DAS PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT



## DIE INITIATIVE HANDLUNGSSICHERHEIT



---

Newsletter für Kitas / Schulen / Internate / Jugendhilfe

Eingliederungshilfe / Kinder- / und Jugendpsychiatrie

### BASIS - "DÜSSELDORFER ERKLÄRUNG"

Newsletter Pädagogik und Recht 2024 Nr.3

+49 (0)210 441646 016099745704 [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

---

#### I. UNSER KERNSATZ

"In der professionellen Erziehung kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein."

---

## II. UNSER BILDUNGSSTEM DRINGEND REFORMIEREN

Warum berichten Lehrer und Lehrerinnen kaum über ihre Probleme im Schulalltag, ihre Überforderungen?

1. Weil es schwerfällt, sich und anderen einzugestehen, im Berufsalltag an Grenzen zu stoßen.
2. Aus Gründen der Verschwiegenheitspflicht, die insoweit aber wenig relevant ist:

### 2.1 Lehrkräfte im Beamtenverhältnis: § 37 Beamtenstatusgesetz/ BeamtStG)

*Absatz 1: Beamtinnen und Beamte haben über die bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch ... nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.*

*Absatz 2: Absatz 1 gilt nicht, soweit ... Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen*

### 2.2 Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis: § 3 Abs. 2 TVöD / TV-L.

*Weiterhin ist die Beschäftigte / der Beschäftigte verpflichtet, über innerdienstliche Vorgänge, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen ist oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus Schweigen zu bewahren.*

### 2.3 Leserbrief eines ehemaligen Lehrers in der Rhein. Post am 11.5.2024

#### [Jeder vierte Lehrer denkt an Aufhören“ \(RP 25.4.I\)](#)

"Ich habe 40 Jahre im Schulbetrieb gearbeitet und erlebt, wie sich die Schülerschaft in der Zeit entwickelt hat. Mehr Verhaltensauffälligkeiten und zunehmende körperliche Gewalt sind nur ein Zeichen. Eltern, die nicht mehr erziehen und zunehmende Migration mit bekannten Problemen. Schulen, die diese Probleme in die Schulaufsicht meldeten, wurden wenig bis überhaupt nicht gehört. Ministerium und Schulaufsichten im Land hatten und haben keine Antworten. Statt mehr Lehrer einzustellen, wurde gespart und gespart. Die Lehrerausbildung zu reformieren oder die eingesetzten Lehrer auf das vorzubereiten, was sie an Herausforderungen erwartet - nix passiert. Probleme, die die Schule hat, werden auf dem Rücken des Lehrpersonals abgelagert. Die jungen Lehrer werden ins kalte Wasser geworfen und erleben, wie die Studie zeigt, den Horror (Schulbarometer 2024). Ich würde heute jedem jungen Menschen davon abraten, wenn er ein zufriedenes Berufsleben haben möchte, diesen Job zu wählen."

---

## III. WARUM SCHWEIGEN ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND FACHVERBÄNDE?

Zuständige Dezernenten - etwa der Schulaufsichtsbehörden - kennen unsere Position seit Jahren, [hier zusammengefasst](#). Wie sollen wir sie kennenlernen, wenn sie dauerhaft nicht antworten?

Behörden wollen oder können sich nicht einer Diskussion öffnen, Etwa Behörden wie Landesjugendämter, weil sie sich Fehler eingestehen müssten: ist es leichter in von persönlicher Haltung getragener Entscheidungsfindung mit dadurch bedingter Unkontrollierbarkeit zu arbeiten? Für Beratungs-/Aufsichtsbehörden ist aufgrund ungeklärter fachlicher Erziehungsgrenzen des Gewaltverbots auf Rechtsstaatsproblematik hinzuweisen: mangels beschriebener „fachlicher Legitimität“ in generellen Handlungsleitsätzen (z.B. „Verhaltenskodex Lehrkräfte“) entscheiden Schulaufsicht und Landesjugendämter

zwangsläufig nach pädagogischer Haltung, soweit es um die Verantwortbarkeit erzieherischen Handelns geht. Das ist eine Feststellung, kein Vorwurf gegenüber ehemaligen Kollegen und Kolleginnen: so hat das Projekt in einem Landesjugendamt in der Sachbearbeitung langjährig Beliebigkeitsgefahr festgestellt (als Abteilungsleiter). Die staatliche Einrichtungsaufsicht (§§ 45ff SGB VIII) muss anhand objektiverer Entscheidungskriterien nachvollziehbar sein. In gesetzlich vorgeschriebenen „Handlungsleitsätzen“ würde - auch fallbeispielbezogen - der Übergang zu Machtmissbrauch und unzulässiger Gewalt beschrieben. Dies würde in schwierigen Erziehungssituationen der Handlungssicherheit und dem Kinderschutz dienen und die Strafbarkeitsgrenze sinnvoll ergänzen. Die jeweilige pädagogische Indikation des "Einzelfalls" bzw. der jeweiligen Erziehungssituation ist natürlich stets relevant.

#### **IV. UNSER SERVICE**

<https://www.paedagogikundrecht.de/service/>

Projekt Pädagogik und Recht  
verantwortlich: Martin Stoppel  
[www.paedagogikundrecht.de](http://www.paedagogikundrecht.de)  
02104 41646 | 0160 99745704  
[martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

---

Falls Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten bzw. Ihre Mailadresse bearbeiten möchten, klicken Sie bitte [hier](#).